

Veranstaltungen

Online: 01.02.2022
Betrieb und Instandhaltung von Fernwärmeverteilanlagen

Online: 03.02.2022
Neue AVBFernwärmeV: Was bedeutet dies für Fernwärmeverträge?

16.-17.02.2022
Befähigte Personen: Fernwärme-Stationen (mit Abschlussprüfung) in Kassel

Online: 16.-17.03.2022
Arbeitssicherheit bei Planung, Bau und Betrieb von Wärmeverteilanlagen

16.-18.03.2022
Fernwärme-Kundenanlagen für Experten in Deidesheim

25.-26.04.2022
Inspektion und Bewertung von Schachtbauwerken in Weimar

10.-11.05.2022
Vermeidung von Korrosion in Fernwärmenetzen, Teil 2 in Augsburg

AGFW INFOTAG

„Klimaziele 2030/2045 erreichen - geht nur mit Fernwärme“

25. + 26.01.2022 | ONLINE

fachtage
 30.-31.03.2022
 KONGRESSPALAST KASSEL
fernwärme

www.fachtage-fernwaerme.de

Weitere Informationen unter:
www.agfw.de/veranstaltungen

Fragen zu Veranstaltungen?
 Dipl.-Betriebsw. Tanja Limoni
 Tel.: +49 69 6304-417
 t.limoni@agfw.de



Auftakt zum Klimaschutz-Sofortprogramm: Bundesminister Habeck stellt Eröffnungsbilanz Klimaschutz vor

Am 11. Januar 2022 hat Wirtschafts- und Klimaschutzminister Habeck mit der Eröffnungsbilanz Klimaschutz den Startschuss für das im Koalitionsvertrag vereinbarte Klimaschutz-Sofortprogramm gegeben und einige Maßnahmen vorgestellt. Ihre Umsetzung soll in einem „Oster“- und einem Sommerpaket erfolgen.

Inhaltlich ist das vorgestellte Dokument aus Sicht der Fernwärmebranche sehr erfreulich. So wird angekündigt, die „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ (BEW) unmittelbar nach der beihilferechtlichen Klärung unter den neuen Umwelt- und Energiebeihilferichtlinien in Kraft zu setzen und ihre finanzielle Ausstattung aufzustocken. Unklar bleibt jedoch, wie üppig diese Aufstockung ausfallen wird. Mit der angekündigten Aufstockung greift die neue Bundesregierung trotzdem eine der zentralen Handlungsempfehlungen auf, welche der AGFW der Politik noch im vergangenen Jahr hat zukommen lassen.

Auch soll die kommunale Wärmeplanung durch ein „Gesetz für kommunale Wärmeplanung“ deutschlandweit flächendeckend etabliert werden. Hierzu will der Bund mit den Ländern zusammenarbeiten. Zur stärkeren Abwärmennutzung sollen zudem die Förderbedingungen, etwa in der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW), fortlaufend optimiert und nicht-monetäre Barrieren angegangen werden. Beide Punkte setzen ebenfalls Empfehlungen des AGFW zumindest teilweise um und sind daher zu begrüßen.

Der „Dialog Klimaneutrale Wärme 2045“, an dem der AGFW bereits in der vergangenen Wahlperiode teilgenommen hat, soll fortgeführt werden. So soll die Expertise der Branche und anderer Stakeholder in die politischen Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Das noch vor der Bundestagswahl im September 2021 zum Abschluss der ersten Runde des Dialogs identifizierte Maßnahmenbündel soll mit den Stakeholdern besprochen, gegebenenfalls angepasst und entsprechend umgesetzt werden. Zudem wird die Entwicklung einer Gebäudestrategie Klimaneutralität angekündigt, deren genauer Inhalt jedoch noch unklar bleibt.

Die letztes Jahr noch von der alten Bundesregierung beschlossene Novelle des GEG soll zwar die im Koalitionsvertrag beschlossenen Änderungen umsetzen, jedoch noch in der laufenden Wahlperiode von einer grundlegen-

den Novelle des GEG abgelöst werden, welche auch bevorstehende neue europäische Vorgaben aus dem „Fit-for-55“-Paket umsetzen wird. Die Details der größeren GEG-Novelle bleiben daher nebulös, werden jedoch vom AGFW weiterhin aktiv begleitet werden. Die „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) soll entsprechend angepasst werden.

Zu begrüßen ist außerdem das Bekenntnis zur Notwendigkeit des Zubaus von Gaskraftwerken, die wasserstofffähig gebaut und perspektivisch auch damit betrieben werden (auch wenn Gas-KWK-Anlagen von Seiten der EU derzeit einen Dämpfer bekommen haben; siehe Folgeartikel). Um die Frage zu beantworten, wie der Umstieg auf Wasserstoffkraftwerke gelingen kann, soll eine Plattform „Klimaneutrales Stromsystem“ gegründet werden. Die Plattform soll sich auch mit anderen Herausforderungen im Rahmen der Überarbeitung des Strommarktdesigns beschäftigen und stellt somit die Einlösung der im Koalitionsvertrag versprochenen Beteiligung der Stakeholder dar. Ob die Plattform erfolgreich sein wird, hängt aus Sicht des AGFW letztlich von ihrer konkreten Ausgestaltung ab.

Auch enthält das Papier neue Details zur nachhaltigen Biomasse-Strategie. Diese soll ein Monitoring sowie einen effizienzbasier-ten Steuerungsmechanismus enthalten, um die Konkurrenzen im Kontext der Biomasse-nutzung auszugleichen. Die relevanten Förderinstrumente sollen auf ihre Anreizwirkung geprüft und gegebenenfalls nachjustiert werden. Wie dieser Steuerungsmechanismus jedoch konkret ausgestaltet und Biomasse zukünftig eingesetzt werden soll, bleibt offen. Der AGFW wird sich dafür einsetzen, dass Biomasse im Falle einer energetischen Nutzung so effizient wie möglich eingesetzt wird. Im Rahmen der für 2023 angekündigten Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt sollen darüber hinaus die an die Besondere Ausgleichsregelung gekoppelten Umlagen (z.B. die KWK-Umlage) in ein eigenes Gesetz überführt werden.

Insgesamt ist der Startschuss des Klimaschutzsofortprogramms der neuen Bundesregierung aus Sicht der Branche gelungen. Nicht nur sind mit einer Verbesserung der finanziellen Ausstattung und einem schnellstmöglichen Inkrafttreten der BEW sowie der fortlaufenden Optimierung der Förderbedingungen für Abwärme und der Etablierung einer flächendeckenden kommunalen Wär-

meplanung einige der Handlungsempfehlungen des AGFW aufgegriffen worden, auch nimmt das Papier Wärmewende und Wärmenetze wesentlich stärker in den Fokus als noch der Koalitionsvertrag. Ob die Inhalte des Klimaschutzsofortprogramms jedoch letztlich ausreichen werden, um die sehr ambitionierten Klimaziele der neuen Bundesregierung zu

erreichen, wird von ihrer konkreten Umsetzung abhängen. Der AGFW wird die Umsetzung weiterhin aktiv begleiten.

Sebastian Schönberg M.A.
Tel.: +49 69 6304-210
E-Mail: s.schoenberg@agfw.de



Taxonomie: Kommission veröffentlicht Nachhaltigkeitskriterien für Kernenergie- und Erdgasaktivitäten

In den letzten Stunden des vergangenen Jahres hat die Europäische Kommission die lange erwartete ergänzende Rechtsverordnung zur Einbeziehung bestimmter Kernenergie- und Erdgasaktivitäten in die europäische Taxonomie-Verordnung vorgelegt. Der nun veröffentlichte Entwurf soll festlegen, unter welchen Bedingungen Investitionen in den Nuklear- oder Erdgassektor durch den Finanzmarkt künftig als nachhaltig eingestuft werden können. Dies bedeutet zwar zunächst, dass es künftig prinzipiell möglich sein wird, Investitionen in erdgasbetriebene KWK-Kraftwerke Taxonomie-konform als „nachhaltig“ klassifizieren zu lassen, ein genauerer Blick lässt jedoch vermuten, dass in der Praxis zahlreiche Projekte am umfangreichen Anforderungskatalog der Kommission scheitern dürften.

Erdgas-Kriterien schwer erfüllbar

Denn obwohl die Kommission mit dem vorgesehenen Emissionschwellenwert von 270 g CO₂e/kWh für KWK-Anlagen, welche bis spätestens 2030 genehmigt worden sind, einen grundsätzlich geeigneten Maßstab zur Bilanzierung einführt, bleiben die kumulativen Zusatzanforderungen in der Gesamtschau extrem herausfordernd. So sind erdgasgefeuerte KWK-Anlagen grundsätzlich nur dann Taxonomie-konform, wenn sie bestehende mit fossilen Festbrennstoffen gefeuerte Anlagen ersetzen und alternative erneuerbare Erzeugungsquellen nicht zur Verfügung stehen. Die modernisierte Anlage muss dabei zudem mindestens zu einer Emissionsreduktion von 55 % pro kWh des Energie-Outputs führen. Dieses starre Reduktionserfordernis wird so zwar Umstellungen von Braunkohle auf Erdgas ermöglichen, wohl aber zugleich eine entsprechende Modernisierung von Steinkohle-Anlagen nicht erfassen können. Da die KWK bereits heute mit sehr hohen Wirkungsgraden arbeitet, wird sie damit letztlich für die eigene Effizienz „bestraft“, weil zusätzliche Effizienzsteigerungen keine ausreichenden Sprünge in der Emissionsreduktion bezogen auf den Ausgangswert der Bestandsanlage mehr erbringen können.

Hinzu kommt die Inklusion eines progressiven „Renewable Ready“-Kriteriums, das aber nicht als reine Fähigkeitsanforderung, sondern im Sinne einer Nutzungsverpflichtung verstanden wird. Dies bedeutet konkret, dass Taxonomie-konforme Kraftwerke bereits zum 1. Januar 2026 mit mindestens 30 % klimaneutralen Gasen befeuert werden müssen. Dieser Anteil wird im Jahr 2030 zudem auf 55 % steigen, bevor dann eine vollständige klimaneutrale Umstellung bis Ende 2035 erfolgen muss. Dabei ist nicht nur der vorgeschlagene Zielpfad im Lichte aktueller Verfügbarkeitsprognosen von klimaneutralen Gasen schlicht unrealistisch, die Formulierung des „Renewable Ready“-Kriteriums als Nutzungsverpflichtung lässt zudem außer Acht,

dass die künftige Verfügbarkeit klimaneutraler Gase regelmäßig außerhalb des Kontroll- und Einflussbereichs des Kraftwerksbetreibers liegen wird.

Die Erzeugungskapazität der neuen Anlage darf die Kapazität der Altanlage zudem nicht überschreiten. Für den Kraftwerksbetreiber wird es unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit bei einem gleichzeitig politisch gewollten Ausbau der Fernwärme-Versorgung damit zusätzlich schwieriger, seine KWK-Investitionen Taxonomie-konform auszugestalten, da er den Mehrbedarf an Erzeugungskapazität auch kurzfristig nicht über einen Ausbau der Gas-KWK kompensieren darf.

Die Branche wird damit speziell bei der mittelfristigen Restrukturierung ihres Erzeugungsportfolios weiterhin auf Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb des künftigen Geltungsbereichs der Taxonomie angewiesen sein. Bei einer Ausweitung der Taxonomie-Verordnung als Orientierungsmaßstab für öffentliche Investitionen im Rahmen des Beihilferechts oder für Finanzierungspartner der öffentlichen Hand bestünde indessen das Risiko, dass sich die vorzeitige Realisierung des Kohleausstiegs gerade im Hinblick auf den Ersatz von Steinkohle-Anlagen verzögern könnte. Zusätzlich wird durch das enge Anforderungskorsett der Taxonomie eine künftige Modernisierung von bestehenden Gas-KWK ebenfalls behindert.

Nächste Schritte

Aufgrund der ihnen im Rahmen der Taxonomie-Verordnung zugewiesenen Expertenrolle können die „Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen“ und die „Sachverständigen-gruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen“ nun bis zum 21. Januar ihre Stellungnahmen vorlegen. Im Anschluss wird die Kommission den Rechtsakt förmlich annehmen und Rat und Europäischem Parlament zur Prüfung übermitteln. Anschließend haben Parlament und Rat vier Monate Zeit, gegebenenfalls Einwände zu erheben. Diese Einspruchsfrist kann noch einmalig um zwei Monate verlängert werden. Einsprüche des Rats erfordern eine verstärkte qualifizierte Mehrheit, also mindestens 72 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU-Bevölkerung vertreten. Das Europäische Parlament seinerseits kann mit einfacher Mehrheit Einwände erheben. Sofern innerhalb des Prüfungszeitraums keine Einwände erhoben werden, tritt der (ergänzende) delegierte Rechtsakt nach Ablauf des Prüfungszeitraums in Kraft.

Sören Damm LL.M.
Tel.: +49 69 6304-219
E-Mail: s.damm@agfw.de

